

Aktenzeichen:
5 M 15240/19



Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Haftbefehl

In der Zwangsvollstreckungssache

Staatsanwaltschaft Würzburg, Strafvollstreckung, Ottostraße 5, 97070 Würzburg, Gz.: 814
VRs824/06
- Gläubiger -

gegen

Martin Peter Deeg, Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart
- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt am 12.09.2019 folgenden Haftbefehl:

Auf Antrag der Gläubigerin wird gegen den Schuldner gemäß § 802g ZPO die **Haft** angeordnet, um die Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO wegen der titulierten Gesamtforderung zzgl. Zinsen und Kosten aus

dem Ersuchen d. Gläubigerin vom 08.04.2019 (GZ: 814 VRs824/06)

zu erzwingen, weil der Schuldner in dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin am 08.08.2019 vor dem zuständigen Gerichtsvollzieher Layer unter dem Geschäftszeichen DR II 948/19 trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Haftbefehl kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
Badstraße 23
70372 Stuttgart

oder bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Übergabe des Haftbefehls an den Schuldner im Zeitpunkt der Verhaftung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Rist

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Stuttgart-Bad Cannstatt, 12.09.2019

Gnerlich

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt

- ohne Unterschrift gültig



Zugestellt am 13.01.2020

